

# Instruktion

für die  
Abgeordneten des Bundesrathes  
zu den  
internationalen Gotthard-Konferenzen.

---

- I. -

Der Bundespräsident, - in dessen Anwesenheit der Vizepäsident - wird die Konferenz eröffnen und dieselbe zu ihrer Constituierung voranlassen. Er wird den Wunsch aussprechen, daß über die Verhandlungen im Protokoll verfaßt werde und für die Hrn. Soutter, Sekretär des Politischen Departements, und Dapples, Adjunkt des Gotthard-Präsidenten, in Verpflegung bringen. Vergleichen wird er die Einigung eines Uebereinstimmens beizubringen.

- II. -

Die Abordnung wird dem Bundesrath über den Gang der Verhandlungen durch regelmäßige Mittheilung der Protokolle in Kenntniß setzen und für in der Folge weitere nöthig werdende Zusunktionen schriftliche Vorlagen machen.

- III. -

Die Abordnung hat als oberste Richtschnur für die Verhandlungen im Auge zu behalten, daß die politische Stellung der Schweiz, ihre Unabhängigkeit und Neutralität absolut intakt bleiben soll.



## - IV. -

Die Abrechnung wird sich auf keine Vorflüge und  
Leidigungen einlassen, welche zum Zweck haben oder haben  
sollen könnten, die Befugnis für die Ausführung des und zu  
gefallenden Maaßes gegenüber den andern Maaßen festzu-  
zu machen.

## - V. -

Die wird die Stellung des Landesvertrags zu dem Gutse-  
ten seiner kaiserlichen Majestät Kommission und den davon  
ausfließenden Reversiventionsprojecten präzisieren.

Die wird dabei anerkennen lassen, daß der Landesvertr.,  
welchem die neuen Untersuchungen über die Aulage und Ko-  
stendrucke Zufolge der in Ungleichheit des Landes zu-  
weist für die Geldauszahlung und damit die Möglichkeit  
sicherzustellen, mit den vorerwähnten Mitteln des vertrags-  
mäßigen Bezugs zu versehen, unter Kenntnissgabe des Kaiser-  
falls den schon erwähnten der Reversiventionsprojecten vor-  
gefliegen sein, denselben zum Gegenstand einer gemeinsamen  
kaiserlichen Untersuchung zu machen. Dieser Vorflüge sein zu  
sicheren Leistungen die Zustimmung der schon erwähnten  
nicht gefunden, welche vorzugehen sollten, diese Untersuchung  
zuvörderst dem kaiserlichen Landesvertr. zu überlassen und  
dann Resultate zu garantieren.

Diese Resultate der Untersuchung hinsichtlich der von ihm  
erwähnten kaiserlichen Majestät Kommission, andererseits,

sonst als die finanzielle Reconstruction betrifft, der Direction  
der Gottfried-Wilhelms-Universität, sowie der Landesverwaltung die Hand  
habt, den selben Regierungsmittheilungen.

Dieselben seien in ihren Beschlüssen weder für den preussischen  
Landesverwaltung absolut maßgebend, noch viel weniger maß-  
gebend bei den selben Regierungs- und bairischen und bairischen  
Kantonsverwaltungen einen anderen Ausgang, als denjenigen, ihren  
eine möglichste sorgfältige und umfassende Prüfung der Sache und  
einen Ausgangspunkt für die gemeinsamen Verhandlungen zu bieten.

Die preussische Abordnung vorerstige Wunsch, zu welchen  
Ergebnissen die selben Regierungs- und bairischen und bairischen  
Kantonsverwaltungen der für die gemeinsamen Verhandlungen gekommen seien,  
und sie sei vermögend, alle Abänderungen in Erwägung zu zie-  
hen, welche beiseite einer der Markt selbst stattfinden und der  
Lithographie der drei Kantone entsprechende Lösung der Sache zugewandt  
werden sollen.

— VI. —

Zusammen zum Zweck der Reduction der Kosten die Abän-  
derung des in dem Markte von 1869 aufgestellten Leuznauer  
nützlich erscheint, so wird die Abänderung dieser Land bitten und die  
bei von dem bairischen Grundbesitzer vorgehen, dass durch das neue  
Leuznauer eine präzis, beträchtliche und concurrenzfähige Lese  
in Aussicht genommen sind, welche die durch den bairischen Vor-  
trag begründeten Forderungen der Eidgenossenschaft und der preussischen  
Landesverwaltung in möglichster geringem Maße beinträchtigt.

Die Beschlüsse sind namentlich folgende Punkte ins Auge zu fassen:

- a. Auf Verpflegung, welche die Definitionen flüchtig einzeln nur einem das Gottesdienstes zum Zweck haben, wird die Delegation in dem Programm des Kantonsrats von 1869 festhalten; dagegen ist sie vermöglicht, dazu Grund zu bieten, daß der Land einzelner Teile das Recht auf freie Zeit, verpflegt werden.
- b. Die Delegation wird darauf einwirken, daß die Tugenden der gewissenhaftigen Leistung von Hauptkantskanton auf dem Verwaltungsposten und vornehmlich auf auf dem Lehren, sowie diejenige der Definitionen oder gewissenhaftigen Leistung von unverständlichen Leistungen (Philosophie, Anwendung von Zusammenhänge etc.) nicht von vornherein bestritten werden. Es wird vielmehr darauf dringen, daß solche und andere Verpflegungen, wenn sie sich auf mit den Aufstellungen der niedr. geistlichen Wissenschaften in Verbindung befinden, von Seiten der Konferenz einer gemeinsamen Abklärung unterstellt werden.
- c. Da die Delegation zu einem nach obigen Grundfragen zu vereinbarten Programm in der Konferenz ihre Zustimmung verweigert, wird sie sich gegen die Vermöglichtigkeit des Landrats auf einholen.

- VII. -

Der Landrat wird beauftragt sich eine entsprechende Beschlüsse

über das Maß der schweizerischen Leistungsmessung und den vor-  
 stück weiterer wesentlichen Leistungen der Subventionen-  
 punkten bis zu dem Zeitpunkt, wo, in welchem es sich über  
 das was zu vereinbarenden Leistungsumm und gegebenen  
 haben wird. (Art. 6, c.)

Platzgenau vornehmlich vor die Abgrenzung zu der vorläu-  
 figen Erklärung, dass man schweizerischerseits geneigt sei,  
 zur Abfertigung eines der genannten, neuen Leistungsumm  
 weiteren Leistungen zu übernehmen, insofern dieses in mit-  
 sprachen dem Maße eines von Seiten der anderen unterzogen  
 den Worten geschieht.

— VIII. —

Die schweizerische Abgrenzung wird beabsichtigen,  
 das insofern dem Maßregeln für die Leistungsmessung der  
 Abgrenzung zu treffen werden und zu diesem Zweck  
 die Zustimmung der anderen Vertragsparteien zu erlangen,  
 dass die von der Gesellschaft nach Mitgabe des Genehmigungs-  
 bescheides ihrer Mitglieder bei den Landesbanken abzurufen  
 Crediten von je fünf Millionen Franken, soweit dies notwendig  
 wird, zur Befriedigung der momentanen Bedürfnisse des Ein-  
 wohner, verwendet werden.

Also gegeben,  
 Bern, 24. Mai

1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Cherax  
 Der Bundesrath der Eidgenossenschaft:  
